

Merkblatt mit Ausfüllhinweisen für Förderanträge von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen

Ziel dieses Merkblattes ist es, Ihnen beim Ausfüllen der umfangreichen Antragsunterlagen behilflich zu sein und Ihnen den Sinn einzelner Abfragen in den Antragsunterlagen zu erläutern. Vollständig ausgefüllte Antragsunterlagen sind die wesentliche Voraussetzung, um an den beiden Stichtagen 15. März und 15. September in die engere Auswahl der möglichen Förderprojekte zu kommen.

Bevor Sie sich mit den Antragsunterlagen befassen, sollten Sie sich anhand der Kurzübersicht und der Förderrichtlinie informieren, ob die von Ihnen geplante Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist. Die genannten Ansprechpartner sind gern bereit, bei dieser grundsätzlichen Fragestellung behilflich zu sein.

Zum Antragsvordruck: Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die ersten vier Seiten des Antrages sind bei allen landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen in Niedersachsen identisch. Da die meisten Antragsteller als natürliche Person und Einzelunternehmer Anträge stellen, betreffen viele Angaben diesen Kreis der Antragsteller.

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung sind juristische Personen der Regelfall.

Auf **Seite 4** unter Nr. 1.3 wird nach der gesetzlichen Vertretungsberechtigung gefragt. Diese ergibt sich bei juristischen Personen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Vertretungsberechtigung und es ist entsprechend der Fußnote eine 3 bei Art der Vollmacht einzutragen. Es können weitere Personen bevollmächtigt werden. Bitte tragen sie diese Personen ebenfalls hier ein. Mit den weiteren Unterlagen wird zusätzlich noch eine Zeichnungsliste gefordert, in der die Vertretungsberechtigten und die Bevollmächtigten eine Unterschrift zu hinterlegen haben.

Auf **Seite 5** unter Nr. 3 ist die Bezeichnung des Investitionsvorhabens anzugeben. Sind die Anschrift des Unternehmens und der Ort der Investition nicht identisch, tragen Sie zusätzlich den Ort der Investition ein. Der Investitionsort muss in Niedersachsen oder Bremen liegen, während der Unternehmenssitz auch außerhalb von Niedersachsen oder Bremen liegen kann.

Außerdem ist der Fördergegenstand entsprechend den Nummern der Richtlinie einzuordnen, wobei auch mehrere Nummern zutreffend sein können.

Unter Nr. 4 ist der Kosten- und Finanzierungsplan für das beantragte Vorhaben anzugeben. Sollten Sie gleichzeitig Investitionen vornehmen wollen, bei denen bereits jetzt bekannt ist, dass keine Zuwendung gewährt wird, dann sollten diese nicht mit angegeben werden.

Kosten:

Damit wir die förderfähigen Kosten für eine mögliche Zuwendung ermitteln können, benötigen wir für die genannten Kosten möglichst eine Kostenberechnung nach DIN 276 eines beauftragten Architekten. Alternativ dazu können auch mindestens drei Kostenvoranschläge für ein Gewerk vorgelegt werden. Sofern nicht der günstigste Kostenvoranschlag gewählt wird, ist die abweichende Auswahl zu begründen.

Dasselbe gilt auch für Kostenvoranschläge für technische Anlagen, Ausstattung und Maschinen. Es ist uns bekannt, dass i. d. R. von den zu beauftragenden Firmen bereits Angebote und keine Kostenvoranschläge vorgelegt werden und dass die Angebote u. U. noch „nachverhandelt“ werden. Entscheidend ist, dass die vorgelegten Kostenvoranschläge und Angebote vergleichbar sind.

Bei Baunebenkosten z. B. für Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien sowie andere Kosten der Vorplanung (z.B. für Gutachten zur Ressourceneffizienz), die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, handelt es sich in der Regel um Vorplanungskosten i. S. der Förderrichtlinie. Sie sollten in der Kostenberechnung nach DIN 276 enthalten und näher beschrieben sein.

Durchführungszeitraum:

Bitte geben Sie den geplanten **Vorhabenbeginn und die Dauer des Vorhabens** an. Als **Vorhabenbeginn** gilt bereits die Beauftragung von Firmen. Vor Bewilligung darf keine Beauftragung erfolgen. Als **Abschlussstermin** gilt für uns die **Bezahlung der letzten Rechnung**.

Die Festlegung des Durchführungszeitraums dient unserer Mittelplanung und der Festlegung des Bewilligungszeitraumes für das Vorhaben.

Beantragte Auszahlungstermine:

In einem möglichen Zuwendungsbescheid werden auf Grund Ihrer Angaben die Zuwendungshöhen pro EU-Haushaltsjahr festgelegt. Das EU-Haushaltsjahr endet jeweils am 15. Oktober. Die letzte Zahlungsanweisung können wir im jeweiligen EU-HH-Jahr Anfang September ausstellen. Zuvor müssen die eingereichten Rechnungen durch uns und das Vorhaben durch unseren Technischen Prüfdienst geprüft werden. Da damit z. T. recht umfangreiche Kontrollen verbunden sind, ist es erforderlich, dass Sie Ihren Auszahlungsantrag mit allen bezahlten Rechnungen spätestens am 01. Juli des angegebenen Jahres einreichen.

Bedenken Sie dabei bitte, dass zu diesem Zeitpunkt bei uns mehrere Auszahlungsanträge eingehen. Wir benötigen nicht 10 Wochen zum Prüfen einiger Rechnungen.

Sofern Sie Zweifel haben, dass am 01. Juli bereits alle Rechnungen bezahlt sind, empfehlen wir, im Antrag eine Auszahlung für das nachfolgende Haushaltsjahr vorzusehen.

Grundsätzlich ist es auch möglich, den Auszahlungsantrag schon vor dem 01. Juli im betreffenden Haushaltsjahr zu stellen.

Auf **Seite 6** müssen Sie verschiedene Erklärungen abgeben. Bei der Strichaufzählung ist es teilweise erforderlich, Unzutreffendes zu streichen. Dies betrifft zunächst eine mögliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ob eine UVP notwendig ist erfahren Sie i.d.R. im Genehmigungsverfahren. Weitere Einzelheiten stehen auch im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“. Im Folgenden haben Sie anzugeben, zu welchem Kreis der Zuwendungsempfänger Sie gehören. Sofern Sie „Unternehmen gem. Ziffer 3.3“ ankreuzen, erklären Sie gleichzeitig, dass Sie die Mindestanforderungen hinsichtlich der Liefervertraglichen Bindung einhalten werden.

Auf **Seite 7** des Antrages sind die i.d.R. erforderlichen Anlagen aufgelistet. Unter bestimmten Umständen machen einzelne Unterlagen keinen Sinn und können nicht vorgelegt werden. Z.B.

- Kostenberechnung eines Architekten, wenn nur eine Zuwendung für Maschinenkosten beantragt wird,
- Lieferverträge bei Anträgen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Erzeugerorganisationen
- Kreditbereitschaftserklärung bei einer Finanzierung durch Eigenkapital
- Zusatzangaben für GbRs bei einer GmbH

Ansonsten ist die Vorlage der Unterlagen spätestens zu den beiden Stichtagen 15.03. oder 15.09. erforderlich.

Unvollständige Anträge werden nicht weiter geprüft und unmittelbar abgelehnt.

Anlagen zum Antrag:

Ausführungen zur Zielvorstellung

Sie haben zur geplanten Maßnahme Ihre Zielvorstellungen darzulegen. Diese Darstellung soll über die Beschreibung der geplanten baulichen Maßnahmen und die beabsichtigten Anschaffungen hinausgehen und das Ziel der Investition beschreiben. Mögliche Ziele sind Kapazitätserweiterung, Marktanpassung, Rationalisierung, Optimierung usw..

Ggf. können auch entsprechende Unterlagen wie Betriebsentwicklungskonzepte u. ä. mit eingebracht werden.

Satzung oder Gesellschaftsvertrag

um ggf. die Beteiligungsverhältnisse prüfen zu können.

Registerauszug

I. d. R. ist ein aktueller Handelsregisterauszug erforderlich. Wir benötigen ihn zur Feststellung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis und zur Prüfung der Rechtsfähigkeit.

Bei kleinen Einzelunternehmen ist die Gewerbeanmeldung der Gemeinde ausreichend.

Darstellung des Investitionsvorhabens (Anlage 1)

In diese Darstellung sind alle wesentlichen Angaben zum Unternehmen und zur beantragten Maßnahme aufzunehmen. Die Übersendung von Prospektmaterial reicht grundsätzlich nicht aus. Sollte der notwendige Platz nicht ausreichen, können entsprechende Anlagen beigelegt werden.

1. Begünstigter

- 1.1. Hier ist die Haupttätigkeit Ihres Unternehmens textlich zu beschreiben. Die Angaben über den Umfang der verarbeiteten bzw. vermarkteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und erzeugten Produkte sind in der Anlage 4 zu erfassen.
- 1.2. Es sind die vorhandenen Anlagen Ihres Unternehmens zu erfassen. Zu berücksichtigen sind auch die Kapazitäten anderer Betriebsstätten Ihres Unternehmens.
- 1.3. Hier ist das Einzugsgebiet grob zu beschreiben. An dieser Stelle sollten Ihre Abnehmer aufgelistet werden. Eine Karte ist nur beizufügen, wenn dies sinnvoll ist.
Falls sich die Produktionsmengen Ihres Unternehmens durch die Investition deutlich erhöhen, ist eine Abschätzung notwendig, wie Sie den zusätzlichen Absatz realisieren wollen. Diese Angabe ist erforderlich, da keine Unternehmen gefördert werden, die in einen „gesättigten Markt“ investieren.

2. Vorhaben

- 2.1. Bei der Beschreibung des beantragten Vorhabens sind die Gebäude, baulichen Anlagen und Maschinen textlich zu beschreiben. Ggf. kann auf die Kostenberechnungen und die Kostenvoranschläge verwiesen werden. Hilfreich sind auch zusätzliche Aufstellungen, die einen Überblick über die beabsichtigten Teilmaßnahmen erlauben.
Bei der Angabe von Maschinenkapazitäten ist gleichzeitig zu berücksichtigen, dass auch die Zuführung der Rohstoffe usw. zur Erreichung der angegebenen Kapazität gewährleistet sein muss.
- 2.2. Hier sind die Kriterien auszuwählen die durch das Vorhaben erfüllt werden sollen. Hierbei handelt es sich um Auswahlkriterien für ein mögliches Auswahlverfahren gem. 7.5 der Richtlinie. Aus diesem Grund sind zu jedem angegebenen Punkt entsprechende Nachweise, Gutachten oder Erklärungen beizufügen. Liegen diese nicht vor, werden diese Auswahlkriterien nicht mit berücksichtigt.
- 3.1. Bitte beschreiben Sie hier die Sie betreffende Marktlage für das betroffene landwirtschaftliche Erzeugnis. Bei Maßnahmen mit nur geringem Einfluss auf den Gesamtmarkt ist es sinnvoll, nur eine kleinräumige Betrachtung vorzunehmen wie z. B. Schließung von Standorten, Vermarktungsaktivitäten der Mitbewerber.
- 3.2. Da durch die Förderung Erlösvorteile für die Erzeuger oder zumindest eine Absatzsicherung erreicht werden soll, ist die hier vorgesehene Darstellung von besonderer Bedeutung.

Am Ende dieser Antragsunterlage können nochmal entsprechende verbindliche Erklärungen zum Warenbezug, zum Absatz und zur Art der Produkte gemacht und mit der Unterschrift bestätigt werden. Teilweise sind diese bereits unter der Nr. 2.2 mit abgefragt.

Bilanzübersicht (Anlage 2)

In diesen Vordruck sind die Angaben aus den Bilanzen der Vorjahre zu übernehmen. Die Jahresabschlüsse sind ebenfalls mit einzureichen. Der ausgefüllte Vordruck ist unbedingt erforderlich. Mit -1 ist das Jahr (Kalender- oder Wirtschaftsjahr) vor der Antragstellung gemeint, während mit +1 ist das Jahr nach geplanter Fertigstellung des Vorhabens gemeint ist. Bei Letzterem kann es sich selbstverständlich nur um Schätzzahlen handeln.

Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 3)

siehe Bilanzübersicht

Input/Output bezogen auf das Unternehmen (Anlage 4)

Anhand dieses Vordruckes kann der Rohwareneinsatz Ihres Gesamtunternehmens vor und nach Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Im Zusammenhang mit den Input/Output-Angaben des Vorhabens kann die Bedeutung des Vorhabens für das Gesamtunternehmen abgeschätzt werden.

Die Angaben sollten mit Ihren Angaben in der GuV und den weiteren Unterlagen übereinstimmen. Ansonsten sind aufwändige Rückfragen erforderlich.

Ggf. ist die Mengenangabe in kg von Ihnen in eine sinnvolle Einheit wie Stück, Tonnen o. ä. zu ändern.

Wie in der Bilanzübersicht ist mit -1 das Jahr (Kalender- oder Wirtschaftsjahr) vor der Antragstellung gemeint, während mit +1 das Jahr nach geplanter Fertigstellung des Vorhabens gemeint ist. Bei Letzterem kann es sich selbstverständlich nur um Schätzzahlen handeln. Diese sollten jedoch nicht im Widerspruch zu den Angaben in der Darstellung zum Investitionsvorhaben stehen.

Eine Steigerung des Rohwareneinsatzes könnte als Ursache haben:

- eine Kapazitätssteigerung durch das Vorhaben und / oder
- eine positiv geschätzte Geschäftsentwicklung.

Von Kapazitätssteigerungen ist immer dann auszugehen, wenn es sich nach Nr. 2.1.1 der RL um Neu- und Ausbau von Kapazitäten handelt. Dies ist der Fall, wenn neue Produktionslinien eingerichtet werden oder Lagereinrichtungen geschaffen werden oder die Produktivität der vorhandenen Anlagen durch Modernisierungsmaßnahmen erhöht wird. Bei derartigen Steigerungen sind bei Unternehmen zusätzlich Lieferverträge erforderlich.

Bei einer positiv geschätzten Geschäftsentwicklung sind keine zusätzlichen Lieferverträge erforderlich. Bitte differenzieren Sie die Steigerungen in geeigneter Weise.

Input/Output bezogen auf das beantragte Vorhaben (Anlage 5)

In diese Anlage sind der Rohwareneinsatz und der Umfang der verarbeiteten oder vermarkteten Erzeugnisse zu erfassen, welche unmittelbar durch das beantragte Vorhaben betroffen sind. Diese Angaben werden zur Ermittlung des Anteils der erforderlichen liefervertraglichen Verpflichtung erforderlich.

Erklärung zum Förderantrag (Anlage 6)

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung bestätigen Sie, dass Ihnen die wesentlichen Rechtsvorschriften bekannt sind. Sie verpflichten sich, die verlangten Auskünfte zu geben und willigen ein, bestimmte Angaben zu machen und der beauftragten Prüfeinrichtung Zugang auf das Firmengelände zu gewähren.

Kostenberechnung eines Architekten nach DIN 276 oder mindestens drei Kostenvoranschläge für Gebäude und bauliche Anlagen

Damit wir die förderfähigen Kosten für eine mögliche Zuwendung ermitteln können, benötigen wir für Erschließung, Gebäude und bauliche Anlagen möglichst eine Kostenberechnung nach DIN 276 eines beauftragten Architekten. Wir betrachten die Kostenberechnung als Gutachten, deshalb ist dieses mit dem Briefkopf des Architekten zu versehen und zu unterschreiben. Alternativ dazu können auch mindestens drei Kostenvoranschläge für ein Gewerk vorgelegt werden. Sofern nicht der günstigste Kostenvoranschlag gewählt wird, ist die abweichende Auswahl zu begründen.

Bauzeichnungen und Maschinenpläne

Derartige Unterlagen sind besonders geeignet, wesentliche Merkmale des Projektes in kurzer Zeit zu erfassen.

Lageplan

Der Lageplan bietet eine Gesamtübersicht über das geplante Vorhaben im Kontext zu bereits vorhandenen Gebäuden oder Anlagen.

Kostenvoranschläge für Geräte, Maschinen und für maschinelle Anlagen

Damit wir die förderfähigen Kosten für eine mögliche Zuwendung ermitteln können, benötigen wir für Geräte, Maschinen und für maschinelle Anlagen mindestens drei Kostenvoranschläge.

Für bestimmte Spezialmaschinen ist es u. U. nicht möglich, drei Kostenvoranschläge zu bekommen. In diesem Fall ist dies besonders zu begründen. Die Begründung wird von uns nur akzeptiert, wenn daraus hervorgeht, dass es nicht möglich ist, eine vergleichbare Maschine von einem anderen Anbieter zu bekommen. Es ist nicht ausreichend, wenn Sie uns lediglich mitteilen, dass es nicht sinnvoll oder nicht erforderlich ist.

Für größere Vorhaben mit einem Durchführungszeitraum von mehr als einem Jahr sind auch Kostenschätzungen für Geräte, Maschinen und für maschinelle Anlagen durch beratende Ingenieure möglich. Diese müssen auf Verlangen jedoch nachweisen können, wie sie zu den geschätzten Kosten gekommen sind.

Ohne die Vorlage dieser prüffähigen Unterlagen wird ihr Antrag ohne weitere Prüfung abgelehnt.

Lieferverträge mit der Erzeugerebene oder entsprechende Verpflichtungserklärungen

Da bei der Antragstellung noch keine Auskunft über eine Förderung gemacht werden kann, ist der Abschluss von Lieferverträgen vor der Antragstellung nicht sinnvoll. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Selbstverpflichtung abgegeben wird.

Unternehmen verpflichten sich durch eine entsprechende Erklärung auf Seite 6 des Antrages mindestens 40 v.H. der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von anerkannten Erzeugerorganisationen oder einzelnen Erzeugern über einen Zeitraum von 5 Jahren auszulasten. Ggf. haben Sie unter Nr. 3.2 zur Darstellung des Investitionsvorhabens weitere Angaben gemacht und einen Musterliefervertrag und eine Liste der möglichen Lieferanten mit vorgelegt.

Wir empfehlen, schon bei der Antragstellung entsprechende Muster-Lieferverträge einzureichen. Lieferverträge sind mindestens sechs Monaten vor Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Voraus abzuschließen.

Folgende weitere Regelungen sollten in den Lieferverträgen mindestens enthalten sein:

- Abnahmeverpflichtung durch das Unternehmen mit Mengenangaben
- Lieferverpflichtung durch die EZG oder den Erzeuger mit Mengenangaben
- Preisfindungsregelung, z. B.
 - X Cent/kg Schlachtgewicht über amtlicher Notierung bei Fleisch,
 - X Cent/kg Milch über ortsüblichem Preis,
 - X €/100 kg Obst gegenüber ZMP-Preis oder
 - X €/100 kg Speisekartoffel über dem ZMP-PreisOhne eine derartige Preisfindungsregelung werden sich die Ansprüche aus den Verträgen im Konfliktfall nicht durchsetzen lassen.
- besondere Qualitäts- und Erzeugungsregeln
- Aufzeichnungsverpflichtungen

Kreditbereitschaftserklärung

Diese Erklärung benötigen wir, um prüfen zu können, ob die Finanzierung des Projektes auch sichergestellt ist.

Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Vorhaben

Auf Grundlage von geeigneten Angaben haben sie die Wirtschaftlichkeit des geplanten und beantragten Vorhabens darzustellen.

Selbsterklärung zur Unternehmensgröße

Nach Ihren Angaben in der Selbsterklärung stufen wir Ihr Unternehmen nach der KMU-Definition ein. Sollten Unsicherheiten bestehen, raten wir Ihnen dringend, sich entsprechend beraten zu lassen.

Liste der zeichnungsberechtigten Personen

Die zeichnungsberechtigten Personen ergeben sich aus dem Handelsregister. Bitte führen Sie die Personen in einer Liste mit Unterschriftsprobe auf.

Außerdem können für die Antragstellung noch weitere Personen benannt werden. Dies ist u. U. sinnvoll, um nicht jedes Schreiben oder jede Erklärung vom Geschäftsführer abzeichnen zu lassen.

Kopien der bestätigten Jahresabschlüsse

Die bestätigten Jahresabschlüsse sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Darstellung der verbesserten Ressourceneffizienz

Für den notwendigen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes ist es erforderlich, dass mindestens 20% der förderfähigen Investitionskosten unmittelbar der Ressourceneinsparung dienen müssen und dass der Ressourcenverbrauch um mindestens 10% gesenkt werden muss. Die Verbesserung der Ressourceneffizienz ist durch die Vorlage eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen.

Bitte reichen Sie die Antragsunterlagen rechtzeitig vor dem Stichtag ein. Sofern es uns möglich ist, werden wir die Antragsunterlagen sichten und ggf. noch Unterlagen nachfordern.

Nur bei einer frühzeitigen Antragstellung sind wir in der Lage, Sie auch in Zweifelsfällen direkt zu beraten. Anträge, die erst kurz vor dem Stichtag eingereicht werden, werden zunächst auf Vollständigkeit geprüft.

Unvollständige Anträge werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

Dr. F. Wulff
Förderung der Ernährungswirtschaft